



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth **[04] 2011**
vom 2. März 2011

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**



Amtliche Bekanntmachungen

Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für die Aufstellung des vorhaben- bezogenen Bebauungsplanes V+E Nummer VI im Bereich des Kirchenweges, Gemarkung Dam- bach

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat am 26. Januar 2011 beschlossen, den Einleitungsbeschluss für das Satzungsverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. VI im Bereich des Kirchenweges in der Gemarkung Dambach wieder aufzuheben.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Fürth, 9. Februar 2011, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Fürth

vom 22. Dezember 2010

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. 2009, S. 2542) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Fürth (Landschaftsschutzver-

ordnung) vom 26. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt a wird die bisherige Größenangabe „699,00“ durch die Größenangabe „697,00“ ersetzt.

b) In Abschnitt b wird die bisherige Größenangabe „137,00“ durch die Größenangabe „136,00“ ersetzt.

c) In Abschnitt c wird die bisherige Größenangabe „444,00“ durch die Größenangabe „443,00“ ersetzt.

d) In Abschnitt e wird die bisherige Größenangabe „45,00“ durch die Größenangabe „46,00“ ersetzt.

e) In Abschnitt f wird die bisherige Größenangabe „182,00“ durch die Größenangabe „184,00“ ersetzt.

f) In Abschnitt g wird die bisherige Größenangabe „132,00“ durch die Größenangabe „131,00“ ersetzt.

g) In Abschnitt k wird die bisherige Größenangabe „10,00“ durch die Größenangabe „11,00“ ersetzt.

h) In Abschnitt l wird die bisherige Größenangabe „62,00“ durch die Größenangabe „64,00“ ersetzt.

i) In Abschnitt m wird der Satz nach dem letzten Semikolon wie folgt ergänzt: „sowie den angrenzenden renaturierten Bereichen“.

j) In Abschnitt n wird die bisherige Größenangabe „3,00“ durch die Größenangabe „9,00“ ersetzt.

k) Nach dem Abschnitt n wird die bisherige Größenangabe „1752“ durch die Größenangabe „1759“ ersetzt.

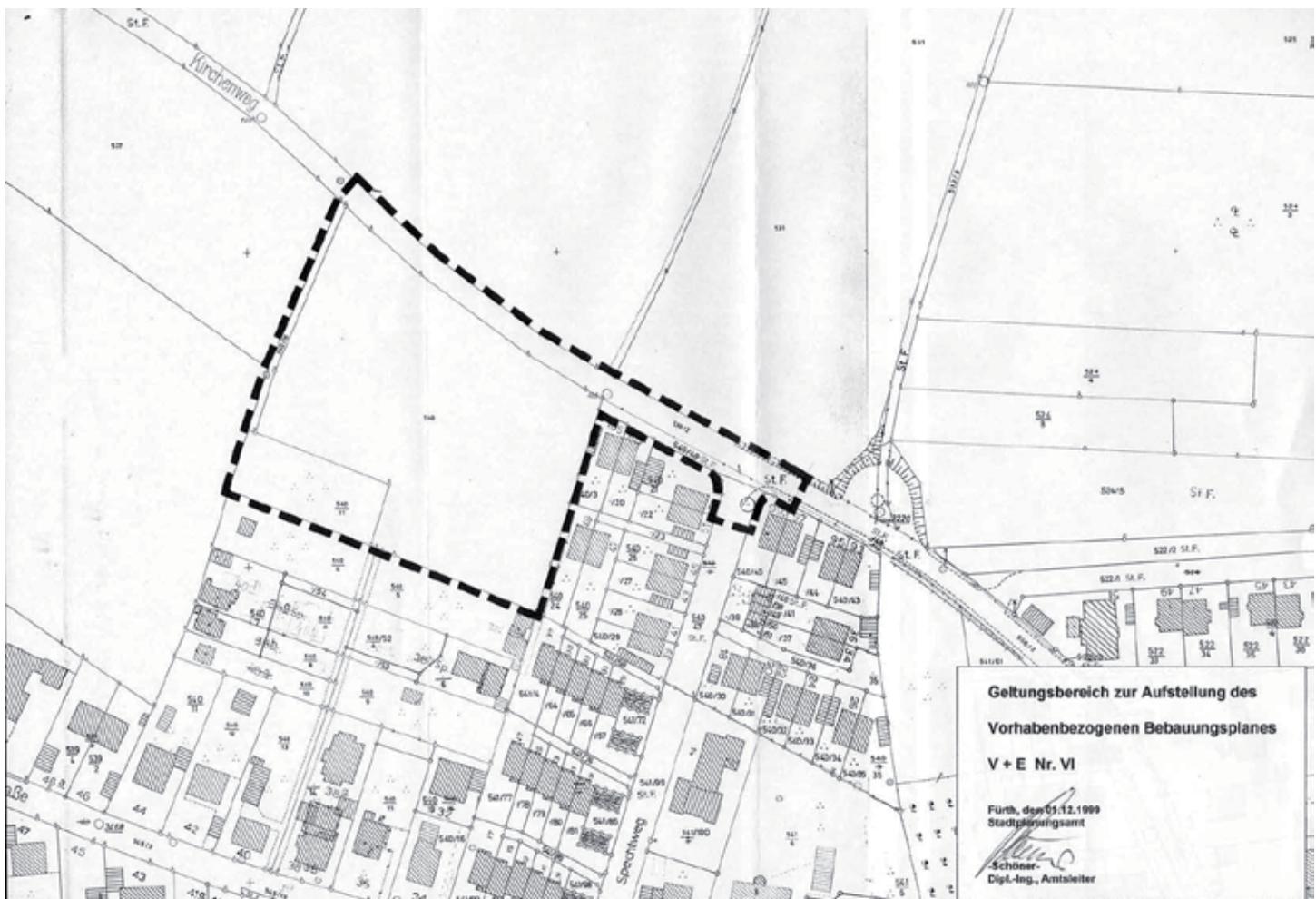
2. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Maßgebend für den Grenzverlauf sind die mit grüner Farbe dargestellten geschützten Landschaftsräume“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1, Halbsatz 1 erhält folgende

>> Fortsetzung auf Seite 17 >>





<< Fortsetzung von Seite 17 <<
Amtliche Bekanntmachungen

„Von den Verboten dieser Verordnung kann gem. § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden“.

7. § 7 wird wie folgt ergänzt:

10. Der Anbau von standortgemäßen Pflanzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

8. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Werden unzulässige Veränderungen durchgeführt und können sie auch unter Bedingungen und Auflagen nicht nachträglich zugelassen werden, so kann die Stadt Fürth gem. § 17 Abs. 8 BNatSchG die Wiederherstellung des früheren Zustandes anordnen. Kann der frühere Zustand nicht mehr wiederhergestellt werden, oder wäre dies nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so können Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen angeordnet werden“.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt und der Wortlaut „Nr. 1 bis 8“ ersatzlos gestrichen.

b) In Abs. 2 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt und der Wortlaut „Abs. 1 Nr. 1 bis 9 (Erlaubnis)“ ersatzlos gestrichen.

c) In Abs. 3 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

10. Die alte Landschaftsschutzkarte vom 26. Mai 1998 wird durch die neue Landschaftsschutzkarte vom 22. Dezember 2010 ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Landschaftsschutzverordnung neu bekannt zu machen.

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 26. Januar 2011 beschlossen. Sie wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 8. Februar 2011, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Flurbereinigung Boxdorf
Einladung zu einer öffentlichen**

Teilnehmersammlung der Flurbereinigung Boxdorf am **Dienstag, 22. März 2011, um 18 Uhr** im Sportheim des ASC Boxdorf, Am Weiher 28, 90427 Nürnberg

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen des letzten Protokolls
3. Bericht der Vorstandschaft
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Revisoren
6. Neuwahlen
7. Sonstiges

Nürnberg, 8. Februar 2011

Thomas Pfann, Vorstand

Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Boxdorf, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Steinacher Straße 19, 90427 Nürnberg, Telefon 307 14 76, Fax 30 65 78

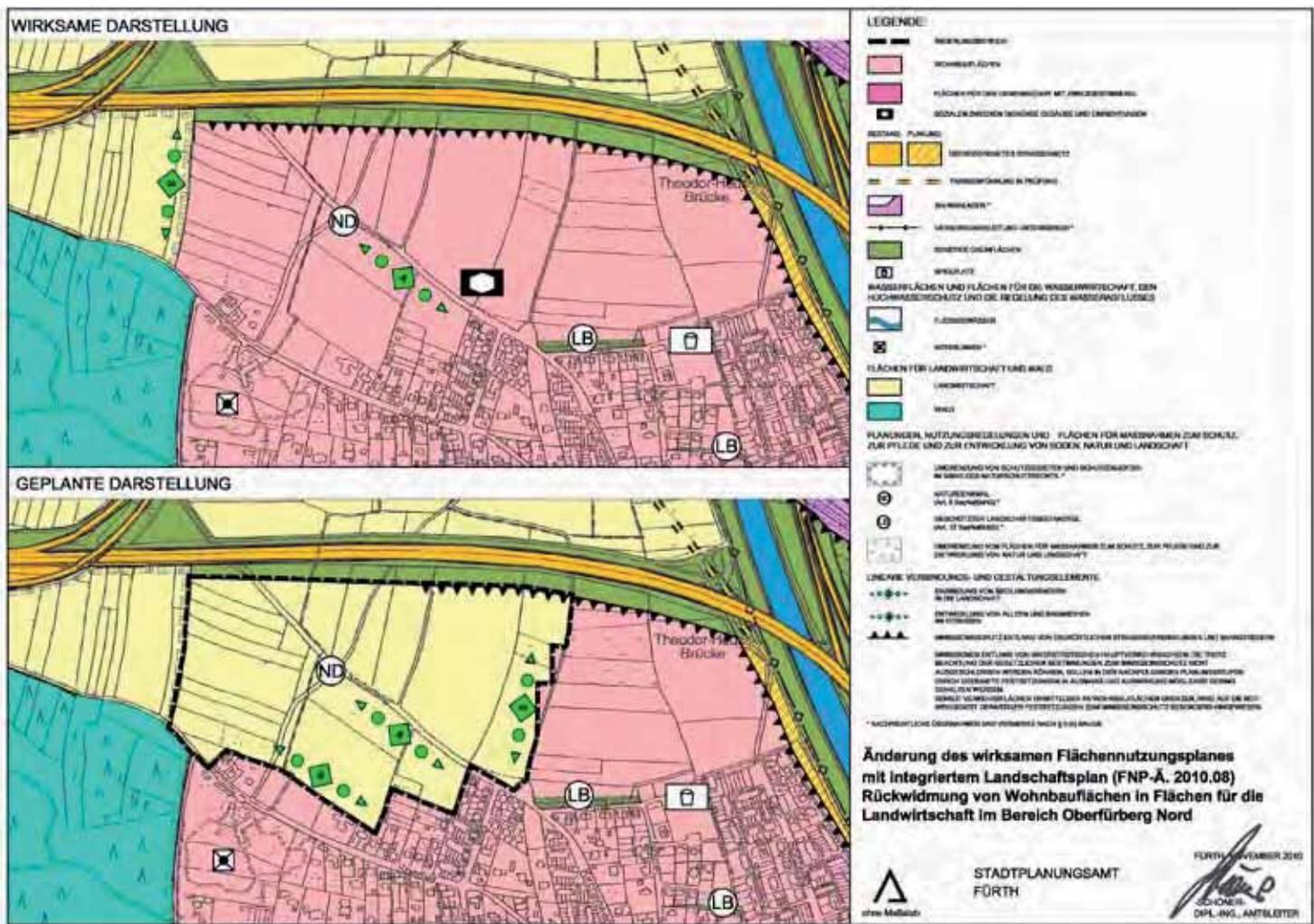
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Rückwidmung von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft im Bereich „Oberfürberg Nord“, (FNP-Ä. Nr. 2010.08)

hier: Frühzeitige öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke des oben genannten Bauleitplanverfahrens

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 27. Oktober 2010 das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im oben genannten Bereich förmlich eingeleitet. Der Einleitungsbeschluss steht im Zusammenhang mit dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 470a (neu). Hierbei wurde seitens des Stadtrates am 27. Oktober 2010 beschlossen, die bisher im Bereich „Oberfürberg Nord“ im Flächennutzungsplan zur Bebauung vorgesehene Fläche auf die Fläche des oben genannten Bebauungsplans zu reduzieren.

Mit dem Vorentwurf zur Änderung Nr. 2010.08 des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan soll nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auch

>> Fortsetzung auf Seite 19 >>





<< Fortsetzung von Seite 18 <<
Ämtliche Bekanntmachungen

der Entwurf eines Umweltberichts erstellt, der mit eingesehen werden kann.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung) beginnt **am 3. März 2011** und endet **am 29. März 2011 um 15 Uhr** mit einer abschließenden Erörterung im Sitzungssaal des Baureferates im Tech-

nischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im ersten Stock des Rückgebäudes. Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen können im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im zweiten Stock (Ebene 2.2), in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 15.30 Uhr und Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

In dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter 974-33 25 vereinbart werden.

**Fürth, 17. Februar 2011, Stadt Fürth
 Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Änderung des wirk-

samen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan (FNP-Ä. Nr. 2009.06) sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. XIX „Lkw- und Pkw- Stellplatzanlage Autohaus Graf“ an der Ginsterstraße in der Gemarkung Fürth

hier: Frühzeitige öffentliche Unterrichtung der Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der oben

>> Fortsetzung auf Seite 20 >>



Satzungsverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. XIX „LKW- und PKW- Stellplatzanlage“ hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB



**<< Fortsetzung von Seite 19 <<
Amtliche Bekanntmachungen**

genannten Bauleitplanverfahren Die langjährig an der Schwabacher Straße 380 in Fürth ansässige Firma Auto Graf GmbH & Co. KG ist Servicebetrieb von Mercedes-Benz und hat kürzlich ihre Kfz-Werkstatt modernisiert und gleichzeitig eine neue Lkw-Werkstatt mit angeschlossenen Verwaltungsbereich errichtet. Bei der Prüfung der Planunterlagen durch Mercedes wurde festgestellt, dass auf Grundlage der gültigen konzern-eigenen Standards für Betriebsflächen und Betriebsorganisation die Stellflächen für Fahrzeuge bei Weitem nicht ausreichen, um einen reibungslosen Ablauf der betrieblichen Vorgänge sicherzustellen. Da auf dem Betriebsgelände südlich der Ginsterstraße keine Möglichkeit für die Anlage von zusätzlichen Stellplätzen besteht, ist nun der Bau eines Parkplatzes auf dem gegenüber liegenden Grundstück, nördlich der Ginsterstraße, vorgesehen. Auf diesem Parkplatz sollen Neufahrzeuge, reparierte Kundenfahrzeuge und die Fahrzeuge von Mitarbeitern abgestellt werden. Andere Flächen in der Umgebung haben sich als ungeeignet herausgestellt. Um die Vorgaben für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und für eine den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gerecht werdende bauliche Nutzung i. S. des § 1 Abs. 5 BauGB zu schaffen, ist die Änderung

des wirksamen Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XIX erforderlich. Hierzu hat der Stadtrat mit Beschluss vom 16. Dezember 2009 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XIX eingeleitet (1. Beschluss). Durch dieses Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Lkw- und Pkw-Stellplatzes geschaffen werden. Gleichzeitig soll im sogenannten Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB der wirksame Flächennutzungsplan sowohl nördlich als auch südlich der Ginsterstraße (hier handelt es sich um eine Nachvollzugsfläche) geändert werden.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme

Die öffentliche Darlegung (Anhörung) beginnt am 3. März 2011 und endet am 22. März 2011 um 15 Uhr mit einer abschließenden Erörterung im Besprechungsraum des Tiefbauamtes im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, IV. Stock, Ebene 4, Zimmer- Nr. 410.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes Nr. 2009.06 mit Begründung und Umweltbericht sowie der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. XIX einschließlich der Begründung können im Technischen Rathaus, Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 2.2, in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von

8 bis 12.30 Uhr eingesehen werden. In dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter 974-33 14 vereinbart werden.

**Fürth, 18. Februar 2011, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Mikrozensus 2011 gestartet

Interviewer bitten um Auskunft

Im Jahr 2011 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung bei einem Prozent der Bevölkerung, durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung werden dabei im Laufe des Jahres annähernd 60 000 Haushalte in Bayern von besonders geschulten und zuverlässigen Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie in diesem Jahr auch zur Krankenversicherung befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Das dem Mikrozensus zugrunde liegende Stichprobenverfahren ist aufgrund des geringen Auswahl-satzes verhältnismäßig kostengünstig und hält die Belastung der Bürger in Grenzen. Um jedoch die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte auch tatsächlich

an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht, und zwar für vier aufeinander folgende Jahre.

Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer, die ihre Besuche bei den Haushalten zuvor schriftlich ankündigen und sich mit einem Ausweis des Landesamts legitimieren, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Statt an der Befragung per Interview teilzunehmen, hat jeder Haushalt das Recht, den Fragebogen selbst auszufüllen und per Post an das Landesamt einzusenden.

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2011 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten zu unterstützen.

Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern

Liebe Haus- und Grundstücksbesitzer,

jedes Jahr (vor allem im Frühjahr, bedingt durch die beginnende Vegetationsperiode) gehen im Tiefbauamt Beschwerden von Mitbürgern ein, dass Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern und auch Heckenbewuchs

>> Fortsetzung auf Seite 21 >>



<< Fortsetzung von Seite 20 <<
Amtliche Bekanntmachung

in Geh-/Radwege bzw. in Fahrbahnen hineinragen und den öffentlichen Verkehrsraum damit einengen.

Durch Überwuchs wird die Sicherheit des Fußgänger-, Fahrrad- und Fahrzeugverkehrs beeinträchtigt und auch gefährdet. Bei Dunkelheit besteht Verletzungsgefahr. Besonders betroffen sind davon Rollstuhlfahrer, Kinder, Personen, die mit Kinderwägen unterwegs sind, und nicht zuletzt blinde Mitbürger.

Im Rahmen der Wahrung der Verkehrssicherungspflicht sieht sich das Tiefbauamt daher immer wieder veranlasst, zum Rückschnitt von Bäumen, Hecken und Sträuchern aufzufordern. Nach Art. 29 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes haben Haus- und Grundstücksbesitzer die Verpflichtung, überhängende Anpflanzungen bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Danach dürfen Anpflanzungen aller Art nicht in den Lichtraum der öffentlichen Verkehrsfläche ragen, weil dadurch die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

Im Bereich von Geh- und Radwegen ist eine lichte Höhe von mindestens 2,50 Meter, im Bereich von Straßen von 4,5 Meter erforderlich. Außerdem müssen Straßenlampen oder Verkehrszeichen, die durch Anpflanzungen aus dem Grundstück verdeckt oder überwachsen sind, frei geschnitten werden.

Das Tiefbauamt möchte Sie daran erinnern, überhängende Anpflanzungen rechtzeitig (vor Beginn der Brutzeit) bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.

Bitte bedenken Sie schon bei der Planung Ihres Gartens, Ihre Bäume und Sträucher, nicht zu nahe an die Grundstücksgrenze zu pflanzen.

Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Fürth (Kostenersatzsatzung)

vom 16. Februar 2011

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (GVBl. S. 526), zuletzt geändert durch §12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) und aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F.d.Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Kostenersatz für Pflichtleistungen
- § 2 Kostenersatz für freiwillige Leistungen
- § 3 Schuldner
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Kostenersatz für Pflichtleistungen

(1) Die Stadt Fürth verlangt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 BayFwG Kostenersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 3. Ausrückungen nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung
 4. Ausrückungen nach Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden.
- (2) Die Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (3) Kostenersatzansprüche überörtlich hilfeleistender Feuerwehren oder hilfeleistender Werkfeuerwehren werden in ihrer tatsächlichen Höhe geltend gemacht.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Kosten festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (5) Für die Inanspruchnahme der Feuerwehren wird kein Kostenersatz gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten („versuchte Hilfeleistung“), - es sei denn, er hat die Feuerwehren vorsätzlich falsch alarmiert oder die den Einsatz der Feuerwehren veranlassende Gefahr vorsätzlich herbeigeführt.

§ 2 Kostenersatz für freiwillige Leistungen

(1) Die Stadt Fürth verlangt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen:

1. Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören.
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und der Schlauchwerkstatt.
4. Ausbildungen.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehren.

(4) Die Inanspruchnahme der Feuerwehren ist kostenfrei, wenn Personal, Fahrzeuge und Gerät aus Gründen, die der Benutzer nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten („versuchte Hilfeleistung“).

§ 3 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Kostenersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Schuldner, wer die Feuerwehren willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Der Kostenersatz ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Fürth Aufwendungsersatz und Gebühren der Feuerwehren der Stadt Fürth vom 16. April 2008 samt Anlagen außer Kraft. Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 26. Januar 2011 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 16. Februar 2011, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Anlage zur Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und anderen Leistungen der Feuerwehr Fürth (Kostenersatzsatzung)

- Kostenverzeichnis für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen -

Die Kosten setzen sich aus den Personalkosten und den Sachaufwendungen zusammen.

Die Kosten werden vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bei der Alarmierung bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrittens berechnet. Bei Sicherheitswachen kommt der Zeitraum vom Wachantritt bis zum Wachende zuzüglich einer Stunde An- und Abfahrt zum Ansatz. Bei den Ziffern 1 und 2 wird für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde berechnet.

1. Personalkosten

		Stundensatz
1.1	Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A7/8 und Angehörige/Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr	52,00 Euro
1.2	Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A9	58,50 Euro
1.3	Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes 3.QE (ehemals gehobener feuerwehrtechnischer Dienst)	65,00 Euro
1.4	Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes 4.QE (ehemals höherer feuerwehrtechnischer Dienst)	77,00 Euro
1.5	Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A7/8 und Angehörige/Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr für Sicherheitswachen in Versammlungsstätten	29,00 Euro
1.6	Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A9 für Sicherheitswachen in Versammlungsstätten	32,00 Euro

<< Fortsetzung von Seite 21, Amtliche Bekanntmachungen >>

2. Fahrzeugkosten

2.1 Fahrzeugkosten inklusiv Kilometer und Personal (Pauschal)

		Stundensatz
2.1.1	Drehleiter DLK	250,50 Euro
2.1.2.1	Löschfahrzeug	435,00 Euro
2.1.2.2	Löschfahrzeug Sicherheitswache über 24 bis 48 Stunden	380,00 Euro
2.1.2.3	Löschfahrzeug Sicherheitswache über 48 Stunden	352,50 Euro
2.1.3	Einsatzleitfahrzeug	163,50 Euro
2.1.4	Rüstwagen RW, Gerätewagen GW	220,50 Euro
2.1.5	Kleinalarmfahrzeug KlAF	155,50 Euro

2.2 Fahrzeugkosten inklusiv Kilometer ohne Personal

		Stundensatz
2.2.1	Lkw-Kran, Sonderfahrzeug	110,00 Euro
2.2.2	Versorgungs-Lkw	100,00 Euro
2.2.3	Mehrweckboot MZB 90	77,00 Euro
2.2.4	Mehrweckfahrzeug MZF, Mannschaftstransportwagen MTW	40,00 Euro
2.2.5	Kommandowagen KdoW	40,00 Euro
2.2.6	Motorboot	27,50 Euro
2.2.7	Anhänger	22,00 Euro

3. Gerätekosten/Geräteüberlassungsgebühren

Kommt ein Gerät zum Einsatz, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und ist der Geräteeinsatz somit nicht bereits mit den Fahrzeugkosten des Fahrzeuges abgegolten), werden hierfür pro Tag einmalig Gerätekosten unabhängig vom Zeitaufwand berechnet.

		Gerätekosten pro Einsatzmittel und Tag
3.1	Dampfstrahlgerät	50,00 Euro
3.2	Druckschlauch je Stück	8,00 Euro
3.3	Ersatzzylinder einmalig, Verbleib beim Kostenschuldner	17,00 Euro
3.4	Feuerlöscher	7,00 Euro
3.5	Kübelspritze	7,00 Euro
3.6	Löschdecke	10,00 Euro
3.7	Motorkettensäge	30,00 Euro
3.8	Notstromaggregat	40,00 Euro
3.9	Ölschlängel je Stück	35,00 Euro
3.10	Ölumfüllpumpe	40,00 Euro
3.11	Sandsack, gefüllt	1,00 Euro
3.12	Standrohr mit Hydrantenschlüssel	6,00 Euro
3.13	Tauchpumpe	30,00 Euro
3.14	Tauchwandsperrje je zehn Meter-Länge	35,00 Euro
3.15	Tragkraftspritze oder Lenzpumpe oder Schmutzwasserpumpe „Chiemsee“	50,00 Euro
3.16	Über-/Bergefass	15,00 Euro
3.17	Wasserführende Armatur	6,00 Euro
3.18	Wassersauger	40,00 Euro
3.19	Wasserlüfter/Tempestlüfter	50,00 Euro

4. Kosten für Einsätze in besonderen Fällen

In nachfolgend genannten Einsatzfällen sind Personal- und Fahrzeugkosten bereits enthalten

		Einsatzkosten
4.1	Löschzugeinsatz je angefangene 15 Minuten	321,00 Euro
4.2	Öffnen einer Haus-, Wohnungs- oder Aufzugstüre	110,00 Euro
4.3	Beseitigen von Wespen, Hornissen und Bienen	90,00 Euro
4.4	Ein- und Ausbau eines Leihzylinders inklusiv Leihzylinder	55,00 Euro

5. Arbeitsleistungen

		Kosten
5.1	Füllen einer Atemluftflasche	10,00 Euro
5.2	Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske	14,00 Euro
5.3	Reinigen und Prüfen eines Pressluftatmers	30,00 Euro
5.4	Waschen, Prüfen und Trocknen eines Druckschlauches	13,00 Euro
5.5	Überprüfen von Feuerlöschern	14,50 Euro
5.6	Einband je Kupplung bei Druckschläuchen	12,00 Euro
5.7	Reinigen und Prüfen eines Chemikalienschutzanzuges	90,00 Euro

6. Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen

		Kosten
6.1	Bereitstellung der Atemschutzübungsanlage je angefangene Stunde	150,00 Euro
6.2	Vernebelung der Atemschutzübungsstrecke – Zusatzkosten	40,00 Euro

7. Ausbildungskosten

Lehrgangskosten werden nach den von der AGBF Bayern gemachten bayernweit einheitlichen Vorgaben verrechnet.

Gibt es solche nicht, werden die tatsächlichen Kosten für Personal, Fahrzeuge und Material geltend gemacht.

8. Verbrauchsmittel

Verbrauchsmittel werden nach den tatsächlichen Kosten geltend gemacht.

9. Leistungen Dritter

Sonstige Auslagen für Leistungen Dritter werden nach den tatsächlichen Kosten geltend gemacht. ■



Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB. Vergabe von Zeitvertragsarbeiten nach dem Auf- und Abgabungsverfahren gemäß § 6 VOB/A.

Maßnahme: Los 1: Sicherung und Beleuchtung von Bau- und Gefahrenstellen 2011 / 2012 im Stadtgebiet Fürth. Los 2 Mobile Lichtzeichenanlagen 2011 / 2012 im Stadtgebiet Fürth.

Art der Leistung: Los 1: Sicherung von Gefahrenstellen, Hochwasserabsperungen, Kirchweihumleitungen, Baustellensicherungen und andere Verkehrslenkungsmaßnahmen. Los 2: Aufstellen von mobilen Lichtzeichenanlagen für Baustellenbereiche.

Ort der Ausführung: Stadtgebiet Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 21. Juni 2011 bis 20. Juni 2012.
Angebotseröffnung: 29. März 2011, 11 Uhr.

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB. Vergabe von Zeitvertragsarbeiten nach dem Auf- und Abgabungsverfahren gemäß § 6 VOB/A.

Maßnahme: Fahrbahnmarkierungen 2011 / 2012.

Art der Leistung: Herstellung von Thermoplastischer Markierung, Farbmarkierung, Nagelmarkierung und Markierung aus Kalt- / Heißspritzplastik.

Ort der Ausführung: Stadtgebiet Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 15. Mai 2011 bis 14. Mai 2012.
Angebotseröffnung: 24. März 2011, 11 Uhr. ■